



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Unternehmensbegriff und Konzernverantwortlichkeit.
Die Verhängung von Geldbußen gegen die „wirtschaftliche
Einheit“ und ihre Rechtsträger im nationalen Kartell-,
Finanzaufsichts- und Datenschutzrecht“**

Dissertation vorgelegt von Maxi Schäfer

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker

Zweitgutachter: Prof. Dr. Kai Cornelius

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und
Strafprozessrecht

Unternehmensbegriff und Konzernverantwortlichkeit:

*Die Verhängung von Geldbußen gegen die „wirtschaftliche Einheit“ und ihre Rechtsträger
im nationalen Kartell-, Finanzaufsichts- und Datenschutzrecht*

Mit der 9. Novellierung des GWB wurde im nationalen Bußgeldrecht bereichsspezifisch erstmals eine Verantwortlichkeit von Konzernobergesellschaften für (Kartell-)Verstöße ihrer Tochtergesellschaften geschaffen. Diese – sich für das nationale Bußgeldrecht als zunehmend wegweisend herausstellende – Entwicklung wurde maßgeblich angestoßen durch die Regelungen des Europäischen Kartellordnungswidrigkeitenrechts. Für die Zuschreibung von Verantwortlichkeiten an kollektive Einheiten wird im Europäischen Recht auf den Begriff des „Unternehmens“ zurückgegriffen. Verantwortlich für Verstöße, die aus wirtschaftenden Einheiten heraus begangen werden, ist nicht etwa die nach nationalem Recht zu bestimmende juristische Person, sondern das „Unternehmen“ als solches. Unter diesem versteht man im Europäischen Kartellrecht „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“. Eine wirtschaftliche Einheit stellt nach dieser Unternehmensdefinition regelmäßig auch die Organisationsform des Konzerns dar. Dieser sog. funktionale Unternehmensbegriff des europäischen Rechts wurde im Zuge der 9. GWB-Novelle fruchtbar gemacht, um Geldbußen wegen Kartellverstößen konzernierter Gesellschaften auch gegen die nicht unmittelbar am Verstoß beteiligte Konzernobergesellschaft verhängen zu können.

Durch die Arbeit konnte herausgearbeitet werden, dass es für das nationale Ordnungswidrigkeitenrecht zulässig ist, in einem ordnungswidrigkeitenrechtlichen Unternehmensbegriff eine Verantwortlichkeit des Konzerns bzw. der Konzernobergesellschaft normativ zu verankern, um auf diese Weise wirtschaftliche Realitäten bei der Sanktionierung hinreichend zu berücksichtigen. Der Unternehmensbegriff ist einer sanktionsrechtlich autonomen Begriffsbestimmung zugänglich, die die Zwecke des Bußgeldrechts zum maßgeblichen Ausgangspunkt nimmt. Das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip steht der rechtsträgerübergreifenden Zuschreibung von Verantwortlichkeiten im Konzernverbund im Bereich des Bußgeldrechts nicht entgegen. Insbesondere die unterschiedlichen Regelungsanliegen, namentlich die Schaffung einer

Haftungsbegrenzung zur Förderung arbeitsteiligen unternehmerischen Wirkens im Gesellschaftsrecht einerseits und der Ausspruch eines sozialetischen Tadels für sanktionsbewehrtes Fehlverhalten im Ordnungswidrigkeitenrecht andererseits, stellen einen sachlichen Grund dar, um die Unternehmensverantwortung nach eigenen, sanktionsrechtlichen Gesetzlichkeiten zu bestimmen. Basierend auf diesen Erkenntnissen konnte im Rahmen der Arbeit nicht nur die dogmatische Grundlegung der in den neuen Regelungen des GWB vorgenommenen Verantwortungszuschreibung an die Konzernmutter herausgearbeitet werden. Vielmehr wird hierauf aufbauend auch ein Sanktionsmodell abstrahiert, welches sich in Bußgeldregime *de lege lata* und auch solche *de lege ferenda* künftig einbauen ließe, die eine Verantwortlichkeit des „Unternehmens“ vorsehen. Dies gilt namentlich für die Durchsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, welche in ihrem Art. 83 DS-GVO nach den Ergebnissen der Arbeit nicht nur die Anwendung des funktionalen Unternehmensbegriffs vorschreibt, sondern den Mitgliedstaaten bei der konkreten Ausgestaltung der Unternehmenssanktionierung auch in den Grenzen des *effet-utile* einen Gestaltungsspielraum belässt.